

119. Wann darf das Armenrecht wegen Muthwilligkeit oder Ausichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung versagt werden?

C.P.D. §. 106 Abs. 1.

I. Civilsenat. Beschl. v. 6. April 1881 i. S. Ehefr. Nr. (Bekl.) w. Sch.  
(Rl.). Beschw.-Rep. I. 6/81.

I. Oberlandesgericht Rostock.

Der Beklagten wurde auf ihre Beschwerde das ihr vom O.L.G. „wegen befundener Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung“ verfasgte Armenrecht für die Berufungsinstanz bewilligt.

Aus den Gründen:

„Wenn §. 106 Abs. 1 C.P.D. die Bewilligung des Armenrechts unter der Voraussetzung ausschließt, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheine, so darf dies doch nur von solchen Fällen verstanden werden, wo die Haltlosigkeit des von dem Nachsuchenden eingenommenen Rechtsstandpunktes von vorn herein ganz auf der Hand liegt. Sonst würde man, da praktisch mit der Verfassung des Armenrechtes häufig zugleich der armen Partei die betreffende Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung völlig abgeschnitten ist, dahin gelangen, für solche Fälle statt der prozeßordnungsmäßigen Verhandlung und Entscheidung der Sache eine höchst summarische Aburteilung ohne ausreichendes Gehör der armen Partei einzuführen. Zu einem solchen Verfahren giebt aber jene Gesetzbestimmung keine Veranlassung. Das Wort „aussichtslos“ könnte dem bloßen Wortsinne zufolge an sich freilich vielleicht auf jede Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bezogen werden, die dem prüfenden Gerichte unbegründet erscheint; aber die Zusammenstellung „mutwillig oder aussichtslos“ giebt genügend zu erkennen, daß ein höherer Grad von Grundlosigkeit gemeint ist, und daß nur nicht gerade darauf hat Gewicht gelegt werden sollen, daß der Nachsuchende sich der Schwäche seiner rechtlichen Stellung selbst bewußt sein müsse.

Im gegenwärtigen Falle nun lag . . . die Unhaltbarkeit des Rechtsstandpunktes der Beklagten noch nicht klar genug vor, um darauf hin das Armenrecht verfasgen zu dürfen.“ (Dies wird dann im einzelnen ausgeführt.)